

Satzung des Vereins „HELP LIBERIA -KPON MA e.V.“

1. Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

“HELP LIBERIA – KPON MA e.V.“

Verein für medizinische Hilfe in Liberia

Der Verein hat seinen Sitz in D-82284 Grafrath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. (VR 201966)

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsfürsorge und die Förderung mildtätiger Zwecke. Es soll die medizinische Basisversorgung im ländlichen Gebiet Liberias mit Schwerpunkt Bong County wiederhergestellt und verbessert werden.

Dies geschieht unmittelbar selbst als Träger durch

- Aufbau, Unterhalt und Management von sogen. Buschcliniken im ländlichen Gebiet, in welchen Patienten jeder Art untersucht und ambulant behandelt werden können;
- Hilfe zur Verbesserung der medizinischen Situation im Hinterland von Liberia.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. die Verbesserung der medizinischen Situation im Hinterland von Liberia.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der § 51 – 68 AO.

Insbesondere verfolgt er auch mildtätige Zwecke i.S. d. § 53 Nr. 2 AO. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwendungen für die Zwecke des Vereins werden ihnen auf Antrag im angemessenen Umfang erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen

Personen des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beiträge und Spenden

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zu einer Patenschaft zur Erfüllung des Satzungszweckes in Höhe von monatlich mindestens 10 Euro.

Das Vereinsmitglied hat kein Recht, allein über die Verwendung seiner Beiträge zu bestimmen.

Jedes Vereinsmitglied ist jährlich über die Verwendung der Spenden zu informieren.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts oder durch förmlichen Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin frühestens im nächsten Monat, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bei, so muss mehrmals nachgefragt und angemessene Zeit zur Reaktion gegeben werden. Danach erfolgt das Ende der Mitgliedschaft, falls mindestens drei Monate oder – bei jährlichen Zahlungen – weit über ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag geleistet wurde. Dies geschieht durch Beschluss des Vorstands. Eine vorübergehende Reduzierung des Beitrags nach begründetem Antrag und Beschluss der Vorstandschaft ist möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vorstandschaft. Dem auszuschließenden Mitglied ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen vor der Vorstandsversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7. Vorstand und Vertretung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder gewählt.

Aus dem Kreis der Mitglieder werden

- der erste Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister

als Vorstand gewählt.

Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Dieselben Personen sind für das Vereinskonto einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur nach Absprache mit mindestens noch einem der anderen Vorsitzenden leisten.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Wie alle anderen Vereinsmitglieder üben auch die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden allen Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet.

Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und beruft diese durch schriftliche oder elektronische Einladung, z. B. E-Mail, der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind

- der Jahresbericht des Vorstands, bestehend aus dem Tätigkeits- und dem Kassenbericht
- der Rechnungsprüfungsbericht
- die Entlastung des Vorstands

- ggf. die Ersatzwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorschlag des Vorstands über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. In diesem Fall gelten die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Münchner Verein „From Street to School und Globales Lernen e.V. - Verein zur Förderung von Bildung in Liberia und Deutschland“, ehemals „Pro-Liberia- München e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.

Falls dieser nicht mehr existent sein sollte, so muss das Vereinsvermögen an einen anderen steuerbegünstigten humanitären Verein zur Unterstützung Liberias gegeben werden.

Diese Satzung wurde erstmals verfasst am 26. Oktober 2008; dann abgeändert in den Mitgliederversammlungen am 11. Februar 2012 und 28. Januar 2023.

Gültig laut Amtsgericht München seit 24. Juli 2023.